

Auf die Frage nach der Bewertung des Antrages an den Bundesvorstand
Sitzung am 15.8.2012:

Beschlusstext:

Ich bitte um eine Kopie des aktuellen Mitgliederverzeichnisses, um einen Satzungsänderungsantrag nach §12 Abs 1 Satz 2 Bundessatzung organisieren zu können. Hierzu benötige ich von sämtlichen Mitgliedern

Vorname

Name

Adresse (Straße, Postleitzahl, Ort)

sowie, soweit vorhanden,

E-Mail-Adresse

Auch nichtzahlende Mitglieder sollen eingeschlossen sein, da ich diese ggf. zu einer Zahlung überreden kann. Die Rechtsgrundlage ist unter anderem dem Rechtsgutachten der JBB Rechtsanwälte zum Klarnamen-Liquid zu entnehmen (Seite 14 Absatz 2): "Insbesondere besteht anerkanntermaßen ein Anspruch der Parteimitglieder auf Offenlegung der Mitgliederlisten {Klein, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, 64. Ergänzungslieferung 2012, Art. 21 Rn 330; Waldner/Wörle-Himmel, \n:

Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, 19. Auflage 2010, Erster Teil, Darstellung des Vereinsrechts, Rn. 336). Das ergibt sich einerseits aus § 28 Abs. 9 S. 3 BDSG, der nur die Übermittlung der nach § 28 Abs. 9 BDSG verarbeiteten Daten an Personen oder Stellen außerhalb der Partei von der Einwilligung des Betroffenen abhängig macht."

http://wiki.piratenpartei.de/wiki/images/6/6d/LQFB_Neuausrichtung_LV_Berlin Zumindest vom Landesverband Berlin wird diese Auffassung nicht bestritten. Ich bitte um Zusendung in einem leicht weiterzuverarbeitenden CSV- oder XML-Format bis zum 16.08.2012.

Dieser Antrag ist abzulehnen, da eine Herausgabe von Mitgliedsdaten nur bei Verweigerung der Umsetzung der Minderheitenrechte nach § 37 BGB nach einer entspr. gerichtlichen Verfügung gerechtfertigt wäre. Und dann auch nur unter Auflagen, die es als genügend sicher erscheinen lassen, dass die Daten nur für diesen Zweck einmalig verwendet werden.

Stellungnahme:

Die angebotenen "Zitate" aus der Rechtsliteratur halte ich für nicht vereinbar mit den Schutzrechten der Mitglieder insbes. nach § 3 Abs. 9 BDSG.

Das Zitat zu Sauter Rn. 330 bezieht sich auf eingetragene Vereine. Hier besteht idR eben kein Bedarf daran, dass die Mitglieder anonym bleiben wollen, zB sind Mitgliedslisten in Vereinen die Regel. Dies ist bei Parteien anders, da die Mitgliedschaft in einer Partei ein besonders schützenswertes Datum ist. Mir ist auch keine Partei bekannt, die Mitgliederlisten verteilt.

Morlok Rn 112 sieht zB nur die eine Veröffentlichung von Namen der Vorstandsmitglieder vor, da die Öffentlichkeit ein Anrecht darauf habe zu wissen, mit wem sie es zu habe.

Das Gutachten der JBB-Kanzlei ist für mich ohne Relevanz, da es mMn eine Mindermeinung vertritt und keinesfalls eine ausführliche rechtliche Würdigung erlangt hat.

Im Übrigen ist der Zweck nach § 28 BDSG leicht durch organisatorische Maßnahmen zu erfüllen, einer Herausgabe der Daten bedarf es dazu nicht. Auf §43 BDSG weise ich ausdrücklich hin.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Krone aka "Bastian"

Piratenpartei Deutschland
Datenschutzbeauftragter
Am Bürohochhaus 2-4
14774 Potsdam

Tel. 033766-21363
Fax. 033766-205878
Internet: www.piraten-dsb.de
Mail: bundesbeauftragter@piraten-dsb.de
PGP: 0x75F6AB8A

